

## Lohnsteuer und Sozialabgaben sparen: besondere Vergütungselemente erhöhen den Nettolohn

Personalkosten bilden eine der größten Kostenpositionen in ergotherapeutischen Praxen. Praxisinhaber müssen dabei nicht nur den Bruttolohn einkalkulieren, sondern auch die Lohnnebenkosten. Sie sind verpflichtet die Hälfte des Gesamtsozialversicherungsbeitrags, Beiträge zur Unfallversicherung sowie Umlagen für Krankheitskosten, ggf. den Mutterschutz und zur Insolvenzversicherung zu zahlen – insgesamt mehr als 20% des Bruttolohns. Und für den Arbeitnehmer verbleibt nach Abzug der Lohnsteuer und der Sozialabgaben als ausgezahltes Einkommen meist nur die Hälfte des Bruttolohns. Die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags von jährlich 920 Euro ab 2011 und die für 2013 und 2014 geplanten Steuerensenkungen zum Abbau der sogenannten kalten Progression (ungewollte Steuermehrbelastungen, die entstehen, wenn Lohnsteigerungen lediglich zu

einem Inflationsausgleich führen, die Einkommensteuersätze jedoch nicht gleichzeitig an die Preissteigerungsrate angepasst werden) sind nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Während durch den höheren Arbeitnehmerpauschbetrag in der Regel nur ca. 24 Euro weniger Lohnsteuer pro Jahr anfällt, führen die geplanten Entlastungen bei einem zu versteuernden Einkommen von 30.000 Euro immerhin zu einer Ersparnis von 64 Euro im Jahr 2013 und 174 Euro im Jahr 2014.

Doch es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, steigende Personalkosten zu vermeiden und gleichzeitig die Nettolöhne anzuheben. Zwar sind alle Barlöhne und Zusatzvergütungen wie Prämien, Tantiemen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie sonstige Sachbezüge grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Doch es gibt eine Reihe von Vergütungsbestandteilen,

die steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt oder pauschal lohnversteuert werden können. Durch eine effektivere Planung der geldwerten Vorteile und Sachbezüge sowie der betrieblichen Altersvorsorge kann die Abgabenlast verringert werden.

**Tipp:** Nutzen Sie alternative kostengünstigere Vergütungselemente, wenn Sie neue Arbeitsverträge abschließen. Prüfen Sie auch bestehende Vergütungsvereinbarungen Ihrer Mitarbeiter. Gerade bei Gehaltserhöhungen bietet es sich an, anstelle einer Barloohnerhöhung andere Vergütungsbestandteile zu gewähren.

### Monatliche Sachbezüge bis 44 Euro sind begünstigt

Auch Sachbezüge wie unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten, Job-Tickets oder Tankgutscheine, die zusätzlich zum monatlichen Barlohn gewährt werden, sind grundsätzlich lohn-

und sozialversicherungspflichtig. Wird jedoch der Betrag von 44 Euro monatlich nicht überschritten, sind diese Sachbezüge lohnsteuer- und sozialabgabenfrei. Übersteigt der Sachbezug die 44 Euro-Grenze auch nur um einen Cent, entfällt die Begünstigung, d.h. nicht nur vom übersteigenden Betrag, sondern vom gesamten Sachbezug sind dann Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten. Achtung: Es handelt sich um eine monatliche Freigrenze, die nicht auf einen Jahresbetrag (12 x 44 Euro = 528 Euro) hochgerechnet werden darf. Zudem muss ausgeschlossen sein, dass der Arbeitnehmer anstelle des Sachbezugs das Bargeld erhalten kann. Hat der Arbeitnehmer ein Wahlrecht, kommt eine Steuerbefreiung für Sachbezüge nicht in Betracht. In diesem Fall liegt auch dann lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Barlohn vor, wenn der Gutschein gegen eine Ware eingelöst wird.

### Für gehobene Ansprüche an Abrechnung und Beratung

Umfassende Beratung und ein Abrechnungsservice, der genau auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse abgestimmt ist – dafür steht die DZH seit über 65 Jahren.

- Krankenkassen- und Privatabrechnung
- Abrechnung von Zuzahlungen
- Mehrstufiges kaufmännisches Mahnverfahren
- Rückläuferbearbeitung
- **Neu:** TheraPlus® 2.0 Praxissoftware

Tel.: 040 / 22 74 65 - 0  
beratung@dzh-online.de  
www.dzh-online.de

57. Ergotherapie -  
Kongress in Kassel  
11.05. – 13.05.2012  
Stand F23

**DZH.**

*Ihr persönliches Abrechnungshaus - seit 1944*

Deutschlands Kundenchampions 2011  
www.deutschlands-kundenchampions.de

*„Hier bekomme ich echte Beratung, keine Verkaufsgespräche.“*

## Betriebswirtschaftliche Beratung

**Gründung/ Umwandlung einer Praxis**  
 Standortanalyse • Praxisformen  
 Niederlassungskonzept • Finanzierung  
 Aufbau der Praxisorganisation

**Praxisführung und Praxisorganisation**  
 Praxisanalyse und Praxiskonzeption  
 Praxisleistungsstrategie und -kommunikation  
 Praxisorganisation mit Befund-/ Berichtswesen

**Mitarbeiterbeschäftigung und -führung**  
 Arbeitszeit- und Vergütungsmodelle  
 Kalkulation • Führungsinstrumente

**Management-Supervision**  
 Coaching im Management- und Führungsprozess

**Praxisübernahme – Praxisabgabe**  
 Praxiswertermittlung • Organisation



### Ralf E. Cramer

**Unternehmensberatung**


Kärntnerstr. 4      Telefon 0721•9415182  
 76227 Karlsruhe      Telefax 0721•9415183  
[www.uffh.de](http://www.uffh.de)      [beratungcramer@t-online.de](mailto:beratungcramer@t-online.de)  
 langjährige Beratungserfahrung für ergotherapeutische Praxen  
 Kooperationspartner des DVE

Für Ihre Praxis...

**THEORG –**  
 die Software für moderne  
 Therapie- und Gesundheitsbetriebe.

THEORG unterstützt Sie perfekt bei allen im Praxisbetrieb anfallenden Aufgabenstellungen: Von der einfachen Patienten- und Rezeptverwaltung über die pfiffige Terminplanung bis hin zur Abrechnung und Dokumentation.

Mehr zu THEORG und den vielen zusätzlichen Angeboten wie z.B. unsere Organisationsmittel, unserem Hardware-Angebot sowie den Seminaren der THEORG-Akademie unter [www.theorg.de](http://www.theorg.de).



**SOVDWAER GmbH**  
 Franckstraße 5  
 71636 Ludwigsburg  
 Tel. 0 71 41 / 9 37 33-0  
[info@sovdwaer.de](mailto:info@sovdwaer.de)

Gutscheine sollten daher stets den Zusatz enthalten: „Eine Auszahlung des Gutscheinwerts ist ausgeschlossen“.

**Tipp:** Steuerlich unbedenklich ist es, wenn eine elektronische Tankkarte verwendet wird, auf der ein Geldwert gespeichert ist, oder wenn für übernommene Benzinkosten nachträglich Bargeld erstattet wird. Unerheblich ist auch, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer selbst Vertragspartner des Leistungserbringers (Tankstelle, Fitnessclub, Händler) ist. Ausschlaggebend ist alleinig, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart haben: Es wird ein Sachbezug gewährt, der nicht als Barlohn ausbezahlt werden kann.

**Mobiltelefon oder PC kann auch für private Nutzung steuerfrei überlassen werden**

Die Kommunikation per Handy ist aus dem Arbeitsprozess nicht mehr wegzudenken. Daher überlassen immer mehr Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern ein betriebliches Mobiltelefon. Der Vorteil: Nicht nur die berufliche Nutzung ist steuerfrei. Vielmehr kann der Praxisinhaber seinem Angestellten ein betriebliches Handy (auch) zur privaten Nutzung steuer- und sozialabgabenfrei zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für einen PC. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Eigentümer oder zumindest der Mieter (bei Leasing) des Handys bzw. PCs ist. Unerheblich ist dagegen, in welchem anteiligen Verhältnis die berufliche und private Nutzung zueinander stehen und ob ein oder mehrere Handys überlassen werden.

**Tipp:** Die private Nutzung eines betrieblichen Handys bzw. PCs sollte zusätzlich zum bereits vereinbarten Arbeitslohn gewährt werden. Nur dann ist der Nutzungsvorteil lohnsteuer- und sozialabgabenfrei. Wird die private Nutzung dagegen durch eine Entgeltumwandlung finanziert, entfällt die Sozialversicherungsfreiheit. Für die Steuerfreiheit spielt es dagegen keine Rolle, ob die Geräte zusätzlich zum Arbeitslohn überlassen oder durch

eine Entgeltumwandlung finanziert werden.

**Betriebliche Gesundheitsförderung wird steuerlich gefördert**

Gesundheitsvorsorge ist nicht nur Privatsache, denn gesunde Mitarbeiter machen ein Unternehmen leistungsfähiger. Deshalb fördert der Gesetzgeber Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung. Leistungen, die den allgemeinen Gesundheitszustand des Arbeitnehmers verbessern oder der betrieblichen Gesundheitsförderung dienen, sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, jährlich maximal in Höhe von 500 Euro pro Arbeitnehmer. Die Leistungen müssen zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn gewährt werden, Entgeltumwandlungen sind nicht begünstigt. Gefördert werden z.B.

- Sportkurse als Ausgleich zu einseitigen Bewegungsabläufen und Bewegungsmangel
- Anti-Stress-Training, Training gegen Burn-Out
- Nichtraucher-Training.

**Tipp:** Auch Zuschüsse des Arbeitgebers für betriebsexterne Präventionsmaßnahmen werden steuerlich gefördert. Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Fitnessstudios sind dagegen nicht begünstigt. Ob eine Maßnahme gefördert wird oder nicht, lässt sich dem Präventionsleitfaden der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen entnehmen. Für ergotherapeutische Praxen kann es zudem lohnenswert sein, andere Arbeitgeber auf diese steuerliche Förderung aufmerksam zu machen, um das eigene Kundenpotenzial zu erweitern, indem entsprechende Kurse angeboten werden.

**Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sind steuer- und sozialabgabenfrei**

Wer an Sonn- und Feiertagen arbeitet, erhält neben seinem Grundgehalt meist noch einen Zuschlag. Diese Zuschläge können in begrenztem Umfang steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die Sonn- und Feiertagsarbeit nicht nur vereinbart ist, sondern tatsächlich geleistet wird.

Steuerfrei sind neben dem Grundlohn gezahlte Zuschläge

- für Sonntagsarbeit, soweit sie 50% des Grundlohns nicht übersteigen.
- für Arbeit an den gesetzlichen Feiertagen und am 31.12. ab 14 Uhr, soweit sie 125% des Grundlohns nicht übersteigen.
- für Arbeit am 24.12. ab 14 Uhr, am 25. und 26.12. sowie am 01.05., soweit sie 150% des Grundlohns nicht übersteigen.
- für Nachtarbeit (20 bis 6 Uhr), soweit sie 25% des Grundlohns nicht übersteigen.

**Tipp:** Die Zuschläge sind lohnsteuerfrei, soweit der Grundlohn 50 Euro pro Stunde nicht übersteigt. Bei einem Grundlohn pro Stunde von höchstens 25 Euro sind die Zuschläge auch sozialabgabenfrei.

**Kindergartenzuschüsse können ohne Lohnsteuer und Sozial-abgaben gezahlt werden**

Junge Familien können mit einem Kindergartenzuschuss finanziell unterstützt werden und zwar lohnsteuer- und sozialabgabenfrei. Begünstigt sind Zuschüsse des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen, maximal in Höhe des Betrages, der im Beitragsbescheid der Kindereinrichtung ausgewiesen wird.

**Hinweis:** Begünstigt sind nur Zuschüsse, die zusätzlich zum vereinbarten laufenden Entgelt gezahlt werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Nachweise im Original als Beleg zum Lohnkonto aufbewahren.

**Betriebliche Altersvorsorge spart Steuern und Sozialabgaben**

Betriebliche Altersvorsorge bedeutet nicht nur Sparen für eine zusätzliche Versorgung im Alter. Vielmehr lassen sich damit bereits heute Steuern und Sozialabgaben vermeiden. So werden in 2012 Beiträge an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds bis zu 4.488 Euro begünstigt. Lohn- und sozialabgabenfrei sind Beiträge bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze (4% von 67.200 Euro = 2.688 Euro), weitere 1.800 Euro können lohnsteuerfrei eingezahlt werden. Begünstigt sind sowohl zusätzlich zum Arbeitslohn geleistete Arbeitgeberbeiträge als auch durch Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge. (Das bedeu-

tet, der Arbeitnehmer verzichtet im Voraus auf einen Teil seines vertraglich/tariflich vereinbarten Bruttolohns zugunsten eines Sachbezugs – PC-, Handy-, Pkw-Nutzung – oder einer betrieblichen Altersversorgung.) Auch Beiträge zu einer betrieblichen Unterstützungskasse können steuer- und sozialabgabenfrei eingezahlt werden.

**Tipp:** Gruppenverträge ermöglichen günstige Konditionen bei den Versicherungen, sodass sich Verwaltungskosten sparen lassen.

**Arbeitgeber können pauschale Lohnsteuer zahlen**

Verschiedene Vergütungsbestandteile sind zwar nicht steuer- und sozialabgabenfrei. Sie können jedoch pauschal besteuert werden. So kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zwar nicht steuerfrei ersetzen. Er kann sie aber mit einem Pauschalsteuersatz von 15% besteuern. Während Urlaubsgeld stets lohn- und sozialversicherungspflichtig ist, können Erholungsbeihilfen bis zu 156 Euro pro Arbeitnehmer pauschal mit 25% besteuert werden, zusätzlich 104 Euro für den Ehegatten und 52 Euro für jedes Kind des Arbeitnehmers. Die pauschale Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber.

**Tipp:** Zusätzlicher Vorteil hier ist die Tatsache, dass pauschalbesteuerte Lohnbestandteile auch sozialversicherungsfrei sind.

**Empfehlung:**

Es gibt eine Vielzahl weiterer Vergütungsbestandteile, bei denen eine pauschale Lohnbesteuerung möglich ist bzw. die steuer- und sozialabgabenfrei gewährt werden können. Dazu gehören Aufmerksamkeiten bis zu 40 Euro pro Jahr wie Blumen, Bücher, CDs zum Geburtstag, aber auch Betriebsveranstaltungen wie Weihnachtsfeiern. Lassen Sie sich deshalb beraten und eine Vergütungskonzeption für die in Ihrer ergotherapeutischen Praxis beschäftigten Mitarbeiter erstellen. Damit motivieren Sie Ihre Mitarbeiter über zusätzliche oder alternative Vergütungsbestandteile und senken gleichzeitig die Lohnnebenkosten. Für alle Fragen rund um Lohnsteuer, Sozialabgaben sowie alle anderen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Themen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. ■



**info plus**

**ULRIKE HÄHNER**, Steuerberaterin, spezialisiert auf die Beratung von Ergotherapeuten, Mitglied im ETL ADVISON-Verband, [www.ETL-ADVISION.de](http://www.ETL-ADVISION.de)

Kontakt:  
 ADVISA Windeck GmbH, Steuerberatungsgesellschaft  
 Obernauer Straße 47, 51570 Windeck-Obernau  
 Tel: 022 92 / 93 19 30, Fax: 02292 / 931 93 29  
[advisa.windeck@etl.de](mailto:advisa.windeck@etl.de) [www.steuerberatung-haehner.de](http://www.steuerberatung-haehner.de)



Unsere Leistung geht auf Ihr Konto



Wir **machen**  
Ihre Abrechnung  
**flott**

Abrechnung ganz auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten! Wir prüfen Ihre Anforderungen bis in die Spitzen und entwickeln ein **individuelles Abrechnungskonzept mit variablen Auszahlungsterminen und Abrechnungsmöglichkeiten.**

Zugunsten Ihrer schnellen Liquidität, erfolgt die Auszahlung per kostenfreier Online-Überweisung direkt auf Ihr Konto.

Profitieren Sie von unseren umfangreichen Top-Konditionen!

**ERGOTHERAPIE-KONGRESS 2012**  
 11.-13.05.2012 • Kassel  
 Stand-Nr. F 29 • Besuchen Sie uns!

RZH Rechenzentrum für Heilberufe GmbH  
 Am Schornacker 32 · D-46485 Wesel  
**Info-Line 02 81/98 85-110**  
 Telefax 02 81/98 85-120  
[www.rzh-online.de](http://www.rzh-online.de)  
[info@rzh-online.de](mailto:info@rzh-online.de)



Ein Unternehmen der  
